



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Neue
Kontakt-
daten!

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 06.12.2022 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zum o.g. Vorhaben der Verbandsgemeinde Flechtingen um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 6. Änderung des FNP nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

04.01.2023
32-34290--170/2023

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 0345 13197-438
stellungennahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Altbergbau liegen dem LAGB für die Planungsfläche nicht vor.

Geologie

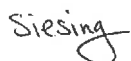
Der tiefere geologische Untergrund im südlichwestlichen Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt für den südlichen Bereich eine potentielle Gefährdung vor.

Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird.

Bei der Bauausführung sollte auf mögliche Senkungen der Geländeoberfläche geachtet werden. Aufgrund der potentiell subrosionsgefährdeten Horizonten sollten konzentrierte Versickerungen im Vorhabensbereich generell unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Siesing



Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2022-04756-hn

Datum:
03.01.2023

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen - Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen beteiligt.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Vorentwurf der Planzeichnung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben" Gemeinde Erxleben, Maßstab 1:10000, Stand November 2022 (FNP)
- Begründung zum FNP - Vorentwurf, Stand November 2022
- Umweltbericht zum FNP, Stand November 2022

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Folgendes angeführt: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – ehem. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Erxleben. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Änderung der Darstellung von bisher zu landwirtschaftlichen Zwecken (LWS) genutzte Flächen zu Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik (SO PV) in der Gemarkung Uhrleben.

Der Geltungsbereich der Änderungen umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 23,76 ha.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, stellt fest, dass eine Stellungnahme im o.g. Verfahren nicht erfolgt. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist erst dann sinnvoll, sobald konkrete Baumaßnahmen bzw. sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant sind. In einem Flächennutzungsplan ist eine Überprüfung auch nicht erforderlich.

Sobald konkrete erdeingreifende Maßnahmen geplant sind, kann unter Angabe der betroffenen Flurstücke, in der Form „Gemarkung – Flur – Flurstück“ eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.

Das Amt für Planung und Umwelt nimmt wie folgt Stellung:

Planung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen werden die betroffenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Zuge des Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben" Gemeinde Erxleben wird die Darstellung geändert in Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Flächenauswahl erfolgte im Rahmen der Ergänzung des gesamträumlichen Konzepts für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen, die als Anlage der Begründung den Unterlagen beigelegt wurde.

In der Begründung ist auf den Verfahrensweg der Änderung des FNP einzugehen. Die 6. Änderung des FNP bedarf gemäß § 6 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und nachfolgender Bekanntmachung.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen ist. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen. Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

SG Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

SG Naturschutz und Forsten

Es bestehen keine Bedenken gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde.

SG Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen "Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben" grundsätzlich keine Bedenken.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag



A. Dippe
Amtsleiterin

Verb. G. 01.

20. Dez. 2022

SA	ST	HA	RA	OA	BA
----	----	----	----	----	----

P. d.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11-15

39345 Flechtingen

Dr. Barbara Fritsch
Abteilung Archäologie

Telefon: 039292 / 6998-22
Telefax: 039292 / 6998-50
bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Vorhaben: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange zur 6. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde
Flechtingen – Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik
südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben

Bauherr: Gemeinde Erxleben
Bauort: Erxleben OT Uhrleben

15.12.2022

Ihr Zeichen
Funke 6.12.2022

Unser Zeichen
43.1
22 - 26049 / Fsch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
den Belangen der **archäologischen Denkmalpflege**:

Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein
archäologisches Kulturdenkmal (zur Ausdehnung vgl. Anlage; farbig markiert).

Dabei handelt es sich um eine über Begehungen bekannt gewordene
mittelalterliche Siedlung, die im Bereich südlich des Rastplatzes zutage
gekommen ist. Einige neolithische Einzelfunde deuten weiterhin darauf hin, dass
dieser Bereich auch vor ca. 6000 Jahren besiedelt war (AK 16211). Zahlreiche
Fundstellen vom Neolithikum bis zum Mittelalter in der unmittelbaren und
weiteren Umgebung zeigen, dass diese Region bereits in ur- und
frühgeschichtlicher Zeit dicht besiedelt war.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und
Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA
sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu
schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).
Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet / begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Barbara Fritsch

Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale im Untersuchungsbereich (blau schraffiert bzw. farbig markiert)
Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331 Haldensleben; Akte

Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)



Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Wind- und Wassermühlen (Preuß. UrMTBl. Mitte 19. Jh.)



Windmühle

Datenauszug

Erstellungsdatum 15.12.2022

Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

